



Merkblatt zum Antrag

Förderung von Kindertagespflege gemäß § 24 i. V. m. § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Was ist Kindertagespflege?

Die Kinderbetreuung in Tagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch andere Personen als den Eltern dar. Eine sporadische Betreuung im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting zählen nicht zur Kinderbetreuung in Tagespflege. Kinderbetreuung mit einem Betreuungsumfang von unter fünf Stunden pro Woche stellt keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes dar. Kindertagespflege kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

Kinder unter einem Jahr sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Anspruch richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Beträgt die wöchentliche Betreuungszeit zwischen 10 und 50 Stunden, wird der beantragte Betreuungsumfang nicht weiter überprüft, sofern die Betreuung nicht am Wochenende oder in den Abend- bzw. Nachtstunden stattfindet. Bei beantragten Betreuungszeiten von weniger als 10 oder mehr als 50 Stunden und bei Abend-, Nacht- oder Wochenendbetreuung erfolgt die Bedarfsprüfung entsprechend den Regelungen für Kinder unter einem Jahr.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn dies ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule/schulischer Betreuung erforderlich ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei den unter einjährigen Kindern.

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Jugendamt eingeht und endet mit dem letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag bei der Tagespflegeperson.

Alle Änderungen wie z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Elternzeit, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, neue Arbeitszeiten oder die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Welche Voraussetzungen muss die Tagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt Stuttgart ist die Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

Was ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Elternteil und Tagespflegeperson zu regeln?

Im Betreuungsvertrag sind u. a. die Betreuungszeiten, -umfang und der Stundensatz zu vereinbaren. Die vom Jugendamt berücksichtigten Stundensätze stellen eine leistungsgerechte Bezahlung der Tagespflegeperson dar. Es sind damit alle Kosten, die der Tagespflegeperson für die Betreuung des Kindes entstehen, abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind entbehrlich, d. h. dass Tagespflegeverhältnisse, in denen zusätzlich zu der vom Jugendamt bezahlten laufenden Geldleistung private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson vereinbart sind, nicht gefördert

werden. Regelungen zur Abgeltung von Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson sind nur zulässig, wenn diese für die Zeiten keine Leistungen des Jugendamtes erhält (siehe Ausfallzeiten der Tagespflegeperson).

Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz kann ausschließlich Essensgeld in Höhe von bis zu 3,25 Euro pro Betreuungstag, **ab 01.10.2021 von bis zu 3,50 Euro pro Betreuungstag**, vereinbart werden.

Daneben können zusätzliche, d. h. über die vom Jugendamt anerkannten hinausgehende Betreuungszeiten des Kindes privat finanziert werden.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand, einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung/Bewilligung von Jugendhilfeleistungen für ein Kind, wird der Begriff „laufende Geldleistung“ nur für die Positionen Sachaufwand und Förderungsleistung verwendet. Die laufende Geldleistung ist abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Qualifikation der Tagespflegeperson wird an der Teilnahme der Qualifizierungskurse der Träger der Kindertagespflege bemessen und in Unterrichtseinheiten (UE) ausgedrückt.

Höhe der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrags*

	Qualifikation der Tagespflegeperson		Kostenbeitrag der Eltern pro Betreuungsstunde
	unter 70 UE	ab 70 UE	
Kinder unter drei Jahre	5,90 €	6,50 €	1,35 €
Kinder über drei Jahre	5,20 €	5,50 €	1,15 €

* Kostenstaffelung ist abhängig von der Kinderzahl in der Familie; Bonuscard-Inhaber sind befreit.

Die laufende Geldleistung wird als Pauschale an die Tagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt. Sie wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Entgelt und dem Faktor 4,3 ermittelt.

Alle **Ausfallzeiten des Kindes**, z. B. durch Krankheit oder Urlaub, werden in vollem Umfang übernommen, wenn sie während der regelmäßigen Betreuung entstehen. Während der Eingewöhnung in die Kindertagespflege oder in den Kindergarten werden die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden finanziert. Ausfallzeiten des Kindes (z. B. Urlaub) nach dem letzten Betreuungstag werden nicht finanziert. Sind Tagespflegeperson und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die Pauschale wird weiter gewährt.

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit die laufende Geldleistung und die Kostenbeteiligung auswirken (Reduzierung/Erhöhung des Betreuungsumfanges, Inanspruchnahme von Elternzeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses) unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Alle **Ausfallzeiten der Tagespflegeperson** z. B. Urlaub oder Krankheit sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Für die gemeldeten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erhält diese keine laufende Geldleistung und die Eltern werden nicht zur Zahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet. Nur für diese gemeldeten Ausfallzeiten können Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen an die Tagespflegeperson ausgezahlt, die hierauf einen Rechtsanspruch hat.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteil zu?

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Einkommen festgesetzt und ist an das Jugendamt

Stuttgart zu zahlen. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragssatz und dem Faktor 4,3 (analog zur gewährten laufenden Geldleistung) ermittelt. Familien mit BonusCard der Stadt Stuttgart müssen keinen Kostenbeitrag entrichten.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung von Kindertagespflege ist beim Jugendamt Stuttgart, Kindertagespflege, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterzeichnen. Die Förderung in **Kindertagespflege** durch das Jugendamt **beginnt frühestens mit Eingang des Antrags beim Jugendamt**. Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen.

Wo finde ich Antragsformulare und wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Antragsformulare, Merkblätter und Informationen sind auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart eingestellt und unter www.stuttgart.de/kindertagespflege abrufbar.

Tagesmütter-Börse
des Caritasverbands für Stuttgart
Wagnerstraße 35
70182 Stuttgart
Telefon 0711 2106962

Tagesmütter und Pflegeeltern
Stuttgart e. V.
Johannesstraße 33
70176 Stuttgart
Telefon 0711 612791

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt, DS Kindertagespflege
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon 0711 216-55360